



Praktikumsvertrag

für das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Zwischen

Praxiseinrichtung

Dienststempel

Adresse / Telefon / E-Mail-Adresse / Homepage

Träger der Praxiseinrichtung

und Frau / Herrn

Student(in) / Matrikelnummer

wird im Einvernehmen mit der

Katholischen Hochschule Freiburg
Catholic University of Applied Sciences
Staatlich anerkannte Hochschule

auf der Grundlage der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praxisrichtlinien der Katholischen Hochschule Freiburg folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die / der Studierende der Katholischen Hochschule Freiburg wird innerhalb des Bachelorstudiengangs **Soziale Arbeit** in den Semesterferien zwischen dem 2. und 5. Fachsemester in der Praxisstelle

Name / Art der Einrichtung / Abteilung, falls abweichend von der Ausbildungsorganisation (s.o.)

Anschrift / Telefon / Fax, falls abweichend von der Ausbildungsorganisation

ausgebildet.



Die Praktikumsanleitung wird von folgender Fachkraft mit mindestens 50% - Stellenumfang wahrgenommen, deren fachliche Qualifikation den in den Praxisrichtlinien genannten Kriterien entspricht:

Name / Vorname / Studienabschluss / Dienstbezeichnung / E-Mail Adresse

(Direkte Zusammenarbeit mit der / dem Studierenden erforderlich. Pro Praxisanleiter(in) wird maximal ein(e) Praktikant(in) angeleitet.)

Das Lern- und Arbeitsfeld der / des Studierenden muss den in den Praxisrichtlinien genannten Vorgaben entsprechen und umfasst die folgenden Bereiche:

genaue Bezeichnung

§ 2

- (1) Ein praktisches Studiensemester umfasst mindestens 25 Präsenztage. Diese sind im Berufsfeld abzuleisten, zusätzlich bis zu 3 Arbeitstage sind für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Studientage und Supervision) bestimmt. Für diese sind die Studierenden von der Praxiseinrichtung freizustellen.
- (2) Das Praktikum beginnt am und endet mit dem Erreichen der erforderlichen Mindestpräsenztage, spätestens jedoch am . Urlaubs- und Krankheitstage zählen nicht als Präsenztage und müssen nachgeholt werden.

§ 3

- (1) Die Ausbildungszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der Praxisstelle. Sie orientiert sich an der tarifüblichen Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst im Rahmen einer Vollzeitstelle. Die für die praktische Arbeit notwendige Vor- und Nachbereitung, das darauf bezogene Literaturstudium sowie ggf. die Einrichtungssupervision sind innerhalb der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- (2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die / der Studierende auf Anordnung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich in gleichem Umfang gewährt.
- (3) Die / der Studierende ist verpflichtet, an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

§ 4

Es wird eine monatliche Vergütung von Euro vereinbart.

§ 5

- (1) Die / der Studierende ist über die Haftpflichtversicherung des Studierendenwerks Freiburg im Praxissemester versichert. Die / der Studierende ist dazu verpflichtet, sich über Ausnahmeregelungen und Sonderfälle beim Studierendenwerk Freiburg zu informieren.
- (2) Die / der Studierende ist während der Praxisphase über die Katholische Hochschule Freiburg bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.
- (3) Für die im Auftrag der Praxisstelle ausgeführten Dienstreisen erhält die / der Studierende Ersatz ihrer / seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelungen der Praxisstelle.

§ 6

- (1) Die / der Studierende ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Sie / er hat ab dem dritten Krankheitstag dort eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Versäumte Ausbildungstage sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung nachzuholen (StudPO BT, §36, Abs. 3).

§ 7

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des praktischen Studiensemesters obliegen der Praxisstelle.

§ 8

Die / der Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem / seinem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Der / die Studierende hat in Abstimmung mit der Praxisanleitung eine Praxisdokumentation (Teil IA, Praxisstellenorientierung und IB, Ausbildungsplanung mit Lernzielen und Lernweg) zu erstellen.

Spätestens 6 Wochen nach Ende des Praxissemesters ebenfalls abzugeben sind der zweiteilige Tätigkeitsnachweis (Präsenzbescheinigung und Praktikumsbeurteilung), die schriftliche Praxisdokumentation Teil II (Prozessanalyse) und Teil III (Praktikumsreflexion), deren Kenntnisnahme durch die Praxisstelle bestätigt wird sowie die Nachweise über Supervision und Studententage.

§ 10

- (1) Wenn es grundsätzliche Zweifel an der fachlichen und / oder persönlichen Eignung der / des Studierenden für den Beruf als Sozialarbeiter(in) gibt, ist die Praxisstelle verpflichtet, diese Auffassung der Katholischen Hochschule Freiburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Praxiseinrichtung kann den Praktikumsvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, die allen Vertragspartnern vorher mitzuteilen sind, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich kündigen.
- (3) Die / der Studierende(r) kann den Praktikumsvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, die allen Vertragspartnern vorher mitzuteilen sind, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich kündigen.

Alle drei Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der in diesem Praktikumsvertrag sowie der in den Praxisrichtlinien näher benannten Regelungen.

Für die Ausbildungsorganisation:

--	--

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel

Student(in):

--

Ort / Datum / Unterschrift

Für die Katholische Hochschule Freiburg:

--	--

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel

